

# Allgemeinverfügung über die Aufnahme von Pflanzenschutzmitteln in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 24. Juli 2012

---

*Das Bundesamt für Landwirtschaft,*

gestützt auf Artikel 36 der Verordnung vom 12. Mai 2010<sup>1</sup>  
über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung  
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,  
verfügt:

## **Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:**

Wirkstoff(e):	Azoxystrobin 250.0 g/l
Formulierungstyp:	SC Suspensionskonzentrat
Amistar	Schweizerische Zulassungsnummer: F-4876 Herkunftsland: Frankreich Ausländische Zulassungsnummer: 9600093 Ausländische Bewilligungsinhaberin: Syngenta Agro SAS, Saint-Cyr-l'Ecole, Frankreich
Realchemie Azoxystrobin-I	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4906 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 024560-00/022 Ausländische Bewilligungsinhaberin: Realchemie Trading BV, RK Heerlen, Niederlande
Realchemie Azoxystrobin-I	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4905 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 024560-00/021 Ausländische Bewilligungsinhaberin: Realchemie Trading BV, RK Heerlen, Niederlande
Realchemie Azoxystrobin-I	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4902 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 024560-00/014 Ausländische Bewilligungsinhaberin: Realchemie Trading BV, RK Heerlen, Niederlande
Realchemie Azoxystrobin-I	Schweizerische Zulassungsnummer: D-4903 Herkunftsland: Deutschland Ausländische Zulassungsnummer: PI 024560-00/017 Ausländische Bewilligungsinhaberin: Realchemie Trading BV, RK Heerlen, Niederlande

<sup>1</sup> SR 916.161

Realchemie Azoxystrobin-I Schweizerische Zulassungsnummer: D-4904  
Herkunftsland: Deutschland  
Ausländische Zulassungsnummer: PI 024560-00/019  
Ausländische Bewilligungsinhaberin: Realchemie  
Trading BV, RK Heerlen, Niederlande

### **Anwendung**

Die Anwendung der Produkte hat nach den Vorschriften der vom Bundesamt für Landwirtschaft abgegebenen Packungsbeilagen zu erfolgen.

### **Lagerung und Entsorgung**

Die Produkte müssen in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass sie für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrriechtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

### **Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht**

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

24. Juli 2012

Bundesamt für Landwirtschaft  
Der Direktor: Bernard Lehmann